

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung wird auf Grundlage der §§ 7 Abs. 6 und 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 6 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBI. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, erlassen.

Die Erlassung einer Verordnung über die fachärztliche Prüfung – PO 2026 dient der Umsetzung der Ärztegesetz 1998-Novelle BGBI. I Nr. 21/2024, mit der ein Sonderfach für Allgemeinmedizin und Familienmedizin eingeführt wurde, und dahingehend notwendigen Anpassungen bei der Durchführung und Organisation von fachärztlichen Prüfungen.

Hauptgesichtspunkte sind dabei die Eingliederung der fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin insbesondere durch Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsmethoden sowie zur Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss. Ebenso sind dabei die geltenden Ausbildungssysteme (Ausbildungen nach der ÄAO 2006, Ausbildungen nach der ÄAO 2015 inkl. der Unterscheidung zwischen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, der Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin und der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines anderen Sonderfaches) entsprechend abzubilden. Diese Komplexität an geltenden Strukturen hat Übergangsbestimmungen für den Vollzug erforderlich gemacht, die ebenfalls in dieser Verordnung abgebildet sind.

Die Verordnung gliedert sich nun in sieben Abschnitte (1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen, 2. Abschnitt – Kommissionen, Ausschüsse und Prüferinnen/Prüfer, 3. Abschnitt – Arztprüfung, 4. Abschnitt – Fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin, 5. Abschnitt – Fachärztliche Prüfung in einem Sonderfach, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin, 6. Abschnitt – Übergangsbestimmungen und 7. Abschnitt – Schlussbestimmung).

Diese Verordnung soll die bisher in Kraft stehende PO 2015 ersetzen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Definiert den Geltungs- und Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung insbesondere durch die Klarstellung, dass sowohl die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin (Arztprüfung) als auch die fachärztliche Prüfung inklusive dem Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin (fachärztliche Prüfung) umfasst ist. Der Begriff „Prüfung“ wird als Oberbegriff für die Arztprüfung und die fachärztliche Prüfung verwendet.

Zudem wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Verordnung nur für Personen gilt, die bereits im Rahmen der ärztlichen Ausbildung als ordentliche Mitglieder im Sinne des § 27 ÄrzteG 1998 in die Ärzteliste der ÖÄK eingetragen waren bzw. derzeit eingetragen sind. Ärztliche Tätigkeiten gemäß §§ 35 (Ärztliche Tätigkeit in unselbstständiger Stellung zu Studienzwecken), 36b (ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer epidemiologischen oder sonstigen Krisensituation) oder 37 (grenzüberschreitende Dienstleistungen) ÄrzteG 1998 entsprechen nicht diesen Anforderungen. Folglich können Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung noch nie in die Ärzteliste der ÖÄK zum Zwecke einer ärztlichen Ausbildung eingetragen waren, nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Personen, die entsprechend der geltenden Vereinbarung in Südtiroler Ausbildungsstätten eine Ausbildung nach den österreichischen Ausbildungsbestimmungen absolvieren, haben durch entsprechende Unterlagen eine Mitgliedschaft bei der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen nachzuweisen. Eine Eintragung in die Ärzteliste der ÖÄK zum Zwecke der ärztlichen Ausbildung wird in diesen Fällen für eine Zulassung zur Prüfung nicht zwingend vorausgesetzt.

Zu § 1 Abs. 4, § 13 Abs. 7:

Die Akademie sowie die eingerichteten Kommissionen und Ausschüsse sowie jeweilige Mitglieder und Prüferinnen/Prüfer sowie Ersatzmitglieder sind an die in dieser Verordnung vorgegebenen Grundsätze der Prüfung gebunden. Dies umfasst insbesondere der Grundsatz der Fairness, Transparenz, Anonymität sowie der methodisch fundierten Gestaltung der Prüfungen. Die Festlegung des individuellen

Prüfungsergebnisses durch den jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgt ausschließlich anhand des Bewertungssystems (vgl. Ausführungen zu § 9).

Zu § 1 Abs. 5:

Es sollen geschlechtsbezogene Begriffe stets sowohl in weiblicher als auch männlicher Form angeführt werden und durch die Einbeziehung weiterer Geschlechtsidentitäten zu einer zeitgemäßen geschlechtergerechten Sprache beigetragen werden. Dieser Ansatz entspricht den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zum Recht auf individuelle Geschlechtsidentität als Teil des Rechts auf Privatleben.

Zu § 2:

Enthält im Sinne der Rechtsübersichtlichkeit und -klarheit Definitionen der maßgeblichen Begriffe.

Z 2: Prüferinnen/Prüfer können Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sein, aber auch keinem Gremium nach dieser Verordnung angehören. Die Bestellung bzw der Auftrag zur Abnahme der Prüfung erfolgt durch die den Vorsitz führende Person des jeweiligen Prüfungsausschusses (siehe §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 2 Z 1).

Z 5: Prüfungsunterlagen bei MC-Prüfungen enthalten einen Prüfungsbogen, der die Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten beinhaltet. KAF-Prüfungsunterlagen enthalten einen Prüfungsbogen, der sich aus einer Unterlage mit Fallvignetten und offenen Unterfragen sowie einer Unterlage mit den gegebenen Antworten zusammensetzt. SMP-Prüfungen enthalten jedenfalls einen Prüfungsbogen, der eine Fallvignette mit den zugehörigen Fragen und erwarteten Antworten beinhaltet sowie gegebenenfalls Unterlagen zur Vorbereitung. Die Unterlagen zur Vorbereitung enthalten je nach Sonderfach entweder Teile der Fallvignetten oder die gesamten Fallvignetten sowie die erste Unterfrage oder die gesamte Fallvignette und alle Unterfragen. Bei mündlichen Prüfungen haben die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten die Möglichkeit sich auf die Prüfungsfälle in der Vorbereitungszeit vorzubereiten und Notizen zu machen. Vorbereitungsunterlagen sind nach der Prüfung abzugeben. Unterlagen zur Vorbereitung sind nicht der Teil des Prüfungsbogens und werden daher nicht für die Beurteilung herangezogen.

Zu § 3:

Die Höhe der Prüfungsgebühr ist unter der Beachtung der Grundsätze der Kostendeckung und Sparsamkeit durch die Akademie festzusetzen und für jede Prüfungskandidatin/jeden Prüfungskandidaten einheitlich festzulegen. Für Personen, die in einem internistischen Sonderfach gemäß Anlage 12 ÄAO 2015 zwei Teilprüfungen (Grundprüfung und Schwerpunktprüfung) ablegen, umfasst die Gebühr pro Teilprüfung jeweils die Hälfte des für die fachärztlichen Prüfungen festgesetzten Betrages. Die Höhe der in dieser Verordnung festgesetzten Prüfungsgebühr soll nach Etablierung des neu eingeführten Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin evaluiert werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten (insbesondere Personen, die gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 in die neue fachärztliche Ausbildung wechseln) zur Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin antreten werden.

Zu § 4:

Die Prüfungstermine und -orte sind bei ordentlichen Terminen spätestens im letzten Quartal des Vorjahres bzw. bei durch die jeweilige Prüfungskommission zusätzlich festgelegten Terminen spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Termin auf der Webseite der Akademie kundzumachen.

Die fachärztlichen Prüfungen finden zur vereinfachten Organisation und Koordinierung zentralisiert statt. Die Arztprüfung (Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin) findet in von den Ärztekammern in den Bundesländern bekanntgegebenen Räumlichkeiten statt.

Zu §§ 5 und 6:

Die für die Anmeldung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular, Rasterzeugnisse über bereits absolvierte Ausbildungszeiten inkl. Aufzeichnungen über Unterbrechungen, Zeitbestätigung für die laufende Ausbildungszeit, wenn noch kein Rasterzeugnis ausgestellt wurde sowie vorhandene Bescheide der ÖAK zur Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten) sind bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes einzureichen. Die Fristen bei der Arztprüfung sowie fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin (zwei Monate vor Prüfungstermin) und der fachärztlichen Prüfung in einem anderen Sonderfach (drei Monate vor Prüfungstermin) ergeben sich aus dem unterschiedlichen organisatorischen Aufwand.

Nach erfolgter Anmeldung und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 20, 25 und 29 geprüft. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kann eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Die Akademie hat in diesem Fall der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten schriftlich die erfolgte Anmeldung und Zulassung zu bestätigen.

Erfüllt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die zeitlichen Erfordernisse gemäß §§ 20, 25 und 29 nicht oder erfolgte die Anmeldung nicht fristgerecht, hat die ÖAK mit Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zu entscheiden und auszusprechend, dass eine Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Bei der Anmeldung zur Prüfung kann sich die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nach den zivilrechtlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Zu § 7:

Ein berücksichtigungswürdiger Grund im Zusammenhang mit der Abmeldung von der Prüfung ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der eine fristgerechte Abmeldung unmöglich gemacht hat bzw. eine fristgerechte Abmeldung unzumutbar war. Ein berücksichtigungswürdiger Grund liegt beispielsweise bei einem Unfall am Tag der Prüfung, bei einer nachweisbaren schweren Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen vor. Liegt ein derartiger berücksichtigungswürdiger Grund vor und kann daher die Abmeldung von der Prüfung nicht fristgerecht bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, ist die bereits erstattete Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

Zu § 8:

Abs. 5: Aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Nationalen Aktionsplan Behinderung ergibt sich die Verpflichtung angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zum Zwecke der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Erwachsenenbildung und lebensbegleitenden Lernen zu treffen. So sind bei der Prüfung angemessene Erleichterungen für Personen mit Behinderungen einzuräumen. Angemessene Erleichterungen können sich durch die besondere Gestaltung der Prüfung (z.B. Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsmethode, Nutzung von PC-Technik in der schriftlichen Prüfung, zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben bei Hör- und Sprachgeschädigten), der Zulassung von speziellen Hilfsmitteln (größere Schriftbilder bei Sehbehinderten, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Benutzung besonders konstruierter Apparaturen oder Geräte, Einbeziehen eines „Dolmetschers“ für Gebärdensprache) oder beim Ort der Prüfung äußern. Für die Gewährung derartiger Erleichterungen ist durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten nachzuweisen, dass eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung nach den vorgeschriebenen Rahmenbedingungen insbesondere die Prüfungsmethode, erlaubte Arbeitsbehelfe unmöglich macht. Die angemessenen Erleichterungen müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht geeignet sein, die Anforderungen der Prüfung zu beeinträchtigen.

Abs. 7: Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse sind von außen kommend, unkalkulierbar und selbst durch äußerste Sorgfalt nicht vermeidbar. Hierzu zählen zum Beispiel Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen und Stürme sowie Pandemien, Streiks oder terroristische Anschläge. Der Antritt, der aufgrund derartiger Ereignisse nicht beurteilbar war, wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte gemäß § 11 Abs. 1 angerechnet.

Zu § 9:

Abs. 2: Prüfungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Eine Zwischenbeurteilung etwa nach einem Notensystem (z.B. 1 – sehr gut, 2 – gut...) ist nicht zulässig.

Abs. 3: Die Bestehensgrenze bei den Prüfungen wird durch einen Prozentsatz der erreichbaren Punkte festgelegt und richtet sich nach der Schwierigkeit der Prüfung. Die Bestehensgrenze liegt im Allgemeinen zwischen 55 Prozent und 75 Prozent der möglichen Gesamtpunkte, wobei 51 Prozent nicht unterschritten werden dürfen. Bei der Arztprüfung erfolgt die Festlegung der Bestehensgrenze durch den Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin und bei der fachärztlichen Prüfung durch den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss.

Der jeweilige Prüfungsausschuss hat dabei die medizinisch-wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien (Bewertungssystem) zu beachten.

Zur Unterstützung des jeweiligen Prüfungsausschusses bei der Planung und Zusammenstellung der Prüfungen dient der sogenannte „Blueprint“. Der Blueprint (auf Deutsch etwa „Prüfungsplan“) ist der Themenkatalog für die fachärztliche Prüfung in einem Sonderfach. Der Blueprint wurde von der jeweiligen assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft erarbeitet und orientiert sich an den Anforderungen, die an eine Fachärztin/einen Facharzt in diesem Sonderfach gestellt werden. Für die Zusammenstellung jeder Prüfung wird ein prozentuell gewichteter Blueprint verwendet. Damit ist sichergestellt, dass die Themen in jeder Prüfung im Wesentlichen in gleichem Umfang enthalten sind.

Abs. 6 legt die Art der Übermittlung des Prüfungsergebnisses fest. Das Prüfungsergebnis wird postalisch oder elektronisch übermittelt. Eine elektronische Zustellung kann per E-Mail oder durch Verwendung einer bei der Akademie eingerichteten elektronischen Applikation (z.B. Portal) erfolgen. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses wird ein Prüfungszertifikat nach dem in der Anlage 41 der KEF und RZ-V 2015 festgelegten Muster ausgestellt. Liegt ein negatives Prüfungsergebnis vor, erfolgt die Zustellung primär elektronisch per E-Mail. Sofern keine E-Mail-Adresse angegeben wurde, erfolgt die Zustellung postalisch. Bei negativen Prüfungsergebnissen ist zudem auf die Beschwerdemöglichkeit und deren Modalitäten, insbesondere die Beschwerdefrist hinzuweisen.

Von der in Abs. 7 vorgesehenen Möglichkeit zur Einziehung eines bereits ausgestellten Prüfungszertifikats soll im Sinne der Rechtssicherheit nur beim Vorliegen von besonderen Gegebenheiten und nur binnen einer Frist von drei Jahren ab Ausstellung des Prüfungszertifikats Gebrauch gemacht werden können. Derartige Gegebenheiten liegen beispielsweise dann vor, wenn sich herausstellt, dass gefälschte Rasterzeugnisse bzw. Zeitbestätigungen bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt wurden und auf Basis dieser Dokumente eine Zulassung zur Prüfung erfolgte. Eine Einziehung eines so erworbenen Prüfungszertifikats liegt im öffentlichen Interesse, da der Nachweis einer positiv absolvierten Prüfung Voraussetzung zur Ausstellung eines Diploms gemäß § 15 Abs 1 ÄrzteG 1998 darstellt und das Diplom wiederum eine erworbene ärztliche Berufsqualifikation bestätigt.

Zu § 10:

Bei der Einsichtnahme werden jedenfalls die für eine Beschwerde erforderlichen Prüfungsbögen zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und es sind die Gründe für die einzelnen Beschwerdepunkte genau anzugeben. Unleserliche Beschwerden bzw. Beschwerden ohne konkrete Fragnzuordnung werden nicht berücksichtigt.

Zu §§ 11 und 16:

Die Anzahl der Prüfungsantritte im jeweiligen Fachgebiet (Sonderfächer bzw. Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin) ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses möglich. Der fünfte Prüfungsantritt ist die kommissionelle Prüfung gemäß § 16 und wird in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (SMP) vor drei Prüferinnen/Prüfern abgehalten. Wird auch die kommissionelle Prüfung negativ beurteilt, besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung der Prüfung im betroffenen Fachgebiet nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In weiterer Folge ist auch die Erlangung eines Diploms gemäß § 15 ÄrzteG 1998 im betroffenen Sonderfach bzw. in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich nicht möglich. Diese Folge entspricht den Regelungen zum Erlöschen der Zulassung zu einem Studium nach Nichtbestehen der letztmöglichen Wiederholungsprüfung nach dem Universitätsgesetz 2002 - UG (vgl. §§ 68 Abs. 1 und 77 UG).

Zu § 12:

Eine Prüfung ist dann konkret umschrieben, wenn die europäische Prüfung alle Kriterien der Prüfungsordnung und der Prüfungsrichtlinie im jeweiligen Sonderfach erfüllt. Diese Kriterien umfassen insbesondere: Prüfungssprache Deutsch, Prüfungsort im Inland, Prüfungsmethode und Prüfungsinhalte, Beschwerdemöglichkeit, Einsichtsmöglichkeit. Die Erfüllung der Kriterien wird von der jeweiligen Prüfungskommission begutachtet. Wurde festgestellt, dass die europäische Prüfung bzw. Teile dieser Prüfung einer Prüfung gemäß dieser Verordnung entspricht, gilt die Prüfung als gleichwertig und die bereits absolvierte europäische Prüfung ersetzt die Prüfung nach dieser Verordnung. Die festgestellten gleichwertigen Prüfungen sind zum Zwecke der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in die jeweilige fachspezifische Prüfungsrichtlinie aufzunehmen.

Zu § 13 Abs. 2 und 3:

Für jedes Mitglied einer Kommission gemäß den §§ 17, 22, 26 und 30 bzw der Ausschüsse gemäß den §§ 22, 26 und 31 ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Zu § 14 Abs. 1:

Z 7: Auf Veranlassung der den Vorsitz führenden Person nehmen Mitglieder der Prüfungskommission an ausgewählten Prüfungen als Beobachterin/als Beobachter teil. Diese Maßnahme dient zum einen der Qualitätssicherung der Prüfungsabläufe, zum anderen dem kollegialen Austausch und der Erweiterung prüfungsmethodischer Kenntnisse. Durch die Beobachtung erhalten die Mitglieder Einblick in unterschiedliche Prüfungsformate und -methoden und können somit ihre fachliche Expertise vertiefen.

Zu § 14 Abs. 2:

Z 1 bezieht sich nur auf Prüferinnen/Prüfer, die kein Mitglied bzw. Ersatzmitglied eines Prüfungsausschusses sind. Diese werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss für die Prüfung bestellt.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Berufserfahrung setzt eine selbständige Berufsberechtigung als Fachärztin/Facharzt bzw. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin voraus und umfasst sowohl Tätigkeiten als angestellte Ärztin/Arzt als auch als niedergelassene Ärztin/Arzt. Lediglich Tätigkeiten als approbierte Ärztin/als approbiert Arzt gemäß §§ 4, 31, 235 Abs. 2 ÄrzteG 1998 bzw. Ärztinnen/Ärzte mit partiellen Zugang gemäß § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 sind davon ausgeschlossen.

Zu § 15 Abs. 4:

Personen gelten als befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Befangenheit liegt jedenfalls vor, wenn die Prüferin/der Prüfer die Funktion einer/eines Ausbildungsverantwortlichen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ausübt oder in der Vergangenheit ausgeübt hat. Weiters liegt Befangenheit vor, wenn zwischen Prüferin/Prüfer und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ein verwandtschaftliches Naheverhältnis (z.B. Verwandtschaft in gerader Linie, Geschwister, Ehepartner, Lebenspartnerschaften) besteht.

Zu § 17:

Abs. 3: Die Beziehung von fachkundigen Auskunftspersonen und Sachverständige dient der Beratung hinsichtlich der vorgebrachten Beschwerdepunkte. Im Regelfall wird dazu im Vorfeld einer Sitzung der Beschwerdekommission eine fachliche Stellungnahme eingeholt.

Zu §§ 18, 23, 28 und 35 Abs. 1:

Der Verweis auf kognitive Voraussetzungen stellt klar, dass bei Prüfungen nach dieser Verordnung nicht nur Faktenwissen abgefragt wird. Bei Prüfungen soll auch abgefragt werden, ob die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die kognitiven Grundlagen (Verständnis, Wissen, Denken, Problemlösefähigkeit) erworben hat, die erforderlich sind, die gesetzlich festgelegten Aufgaben bei der ärztlichen Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches bzw. als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin erfüllen zu können.

Zu §§ 19, 24 und 28:

Für Prüfungen nach dieser Verordnung sind schriftliche (Wahlantwortverfahren und Kurzantwortfragen) oder mündliche (strukturiert mündliche Prüfung oder strukturierte Beobachtung) Prüfungsmethoden sowie eine Kombination aus den angeführten schriftlichen und mündlichen Prüfungsmethoden zulässig.

Das Wahlantwortverfahren (MC) ist eine Prüfungsmethode, bei der eine Prüfungsfrage mit mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gestellt wird, von denen je nach Art der Prüfungsfrage genau eine (Einfachauswahl) richtig ist oder mehrere Antworten (Mehrfachauswahl) richtig sind. Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat muss die korrekte Antwort auswählen. Das Wahlantwortverfahren dient zur schnellen und objektiven Bewertung von Wissen. Diese Prüfungsmethode kann auf Papier oder in elektronischer Form stattfinden.

Kurzantwortfragen (KAF) sind eine Form von Prüfungsfragen, bei der die Antwort kurz und prägnant, oft in Form von wenigen Worten oder einem kurzen Satz, erwartet wird. Diese Fragen zielen darauf ab, das Wissen und die Fähigkeit der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zu überprüfen, Informationen schnell und genau wiederzugeben.

Eine strukturierte mündliche Prüfung (SMP) folgt einem klaren Ablauf, der sowohl der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten als auch der Prüferin/dem Prüfer Orientierung gibt. Es beginnt oft mit einer allgemeinen Einführung, gefolgt von einer detaillierteren Beantwortung spezifischer Fragen. Die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und das Wissen strukturiert darzustellen, ist entscheidend für den Erfolg. Sowohl die Fragen, als auch die erwarteten Antworten werden im Vorhinein festgelegt und die Fragen werden für alle Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten nach den gleichen Gewichtungsschlüssel ausgewählt.

Die strukturierte Beobachtung (SB) ist eine Prüfungsmethode, bei der Verhalten oder Ereignisse anhand eines vorgegebenen Plans und festgelegter Kategorien erfasst werden. Ziel ist es, Beobachtungen objektiv und vergleichbar zu machen, indem ein klar definiertes Beobachtungsschema verwendet wird.

Die anzuwendende Prüfungsmethode wird durch die jeweilige Prüfungskommission nach Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegt. Der jeweilige Prüfungsausschuss wird bei der Erarbeitung des Vorschlags durch fachkundige Personen (Methodikerinnen/Methodiker) unterstützt.

Zur Nachvollziehbarkeit und zum Zweck der Transparenz wird die festgelegte Prüfungsmethode und die Bestehensgrenze in den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien angeführt.

Zu §§ 20, 25 und 29:

Unter Berücksichtigung des Aufbaus der Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß Anlage 1 ÄAO 2015 wurde das für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin erforderliche Ausmaß der bereits absolvierten Ausbildung mit 42 Monaten festgelegt, da somit zu diesem Zeitpunkt bereits die gesamte 9-monatige Basisausbildung sowie die gesamte 33-monatige Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden konnte.

Durch den Verweis auf die ÄAO 2015 und das ÄrzteG 1998 bei der Festlegung der zeitlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung sind bei der Beurteilung der anrechenbaren Ausbildungsmonate gegebenenfalls neben der gemäß den Anlagen zur ÄAO 2015 festgelegten Mindestdauer der Ausbildung auch die Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen während der Ausbildung (sogenannte „Sechstelregelung“ gemäß den §§ 9 und 14 ÄAO 2015) sowie zu Ausbildungen in Teilzeit (§ 7 ÄAO 2015 sowie § 11 Abs. 8 und 9 ÄrzteG 1998) zu berücksichtigen. Mit Bescheid angerechnete im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 bzw. im Rahmen eines Übertritts gemäß § 27 ÄAO 2015 angerechnete inländische Ausbildungszeiten können ebenso zur Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen herangezogen werden.

§ 29 Abs. 4 befasst sich mit der vorgezogenen MC-Prüfung bei der fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Radiologie. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Radiologie aus drei Teilprüfungen (MC-Prüfung, Kurzantwortfragen und strukturierte mündliche Prüfung) besteht. Seit 01.01.2010 haben Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Möglichkeit bereits während der Ausbildung freiwillig die MC-Prüfung abzulegen (vorgezogene MC-Prüfung). Für den Antritt zur vorgezogenen MC-Prüfung gilt, dass abweichend von § 29 keine zeitlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zwingend nachzuweisen sind. Von der Österreichischen Röntgengesellschaft wird jedoch ein Antritt erst nach mindestens zwei Jahren in der Sonderfach-Grundausbildung empfohlen. Zudem kann abweichend von § 5 die Anmeldung bis zu 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sonderfach erfolgen. Die Anmeldung erfolgt dabei direkt über die Akademie. Abweichend von § 3 ist für die vorgezogene MC-Prüfung keine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die vorgezogene MC-Prüfung kann zudem von jeder Prüfungskandidatin/jedem Prüfungskandidaten nur einmalig absolviert werden, weshalb abweichend von § 11 keine Wiederholungen zulässig sind. Bei einem negativen Prüfungsergebnis ist weiters abweichend von § 10 keine Einsichtnahme und keine Beschwerde vorgesehen. Das Prüfungszeugnis wird erst nach positiver Absolvierung aller drei Teilprüfungen ausgestellt, weshalb § 9 bei der vorgezogenen MC-Prüfung nicht zur Anwendung kommt.

Wurde die vorgezogene MC-Prüfung bestanden, besteht die fachärztliche Prüfung nur mehr aus den beiden anderen Teilprüfungen.

Wurde die vorgezogene MC-Prüfung nicht bestanden, dann umfasst die fachärztliche Prüfung alle drei Teilprüfungen.

Wenn eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat im Rahmen der dreiteiligen fachärztlichen Prüfung die MC-Prüfung positiv absolviert, wird diese als vorgezogen gewertet und beim nächsten Antritt müssen nur mehr die anderen beiden Teilprüfungen absolviert werden.

Wenn eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat im Rahmen der dreiteiligen fachärztlichen Prüfung den MC-Test nicht positiv, aber einen oder beide andere Teilprüfungen positiv absolviert, müssen beim nächsten Antritt alle drei Teilprüfungen wiederholt werden.

Zu §§ 22, 26 und 30:

Als Mitglieder der Prüfungskommissionen können jeweils bis zu drei fachliche Beraterinnen/Berater fungieren. Diese sogenannten Methodikerinnen/Methodiker verfügen über besondere prüfungs- und medizindidaktische sowie prüfungsmethodische Fachkunde und beraten die Mitglieder der Prüfungskommission dahingehend. Methodikerinnen/Methodiker entwickeln, standardisieren und sichern die Qualität der Prüfungsmethoden und erstellen statistische Auswertungen zur Gewährleistung von Objektivität und Validität. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Ausgewogenheit zwischen niedergelassenen und angestellten Ärztinnen und Ärzten soll die realen Gegebenheiten im jeweiligen Sonderfach widerspiegeln, um die fachlichen Anforderungen bei der Erstellung der Prüfungsinhalte entsprechend praxisnah abzubilden.

Zu § 32:

Abs. 1 legt fest, dass Prüfungszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellte Prüfungszeugnisse dienen folglich als Nachweis einer absolvierten Prüfung zur Erlangung des Diploms als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches bzw. als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 dient zur Klarstellung, dass Personen, denen in einem Verwaltungsverfahren beispielsweise im Rahmen der Anrechnung von im Aus- oder Inland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG 1998 die Absolvierung einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der PO 2015 vorgeschrieben wurde, nach Inkrafttreten dieser Verordnung nunmehr eine Prüfung nach den Bestimmungen der PO 2026 zu absolvieren haben. Von dieser Bestimmung sind Personen nicht umfasst, die bereits eine auf diese Weise vorgeschriebene Prüfung gemäß den Bestimmungen der PO 2015 positiv abgelegt haben und über ein Prüfungszertifikat verfügen.

Abs. 3: Das Weiterbestehen der bereits bestellten Kommissionen und Ausschüsse ermöglicht eine lückenlose Fortführung und Organisation der Prüfungen, sodass ein Antritt zur Prüfung bereits direkt nach Inkrafttreten dieser Verordnung möglich ist.

Zu § 33:

Bezieht sich auf jene Personen, die ihre Facharzdbezeichnung nach den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015 (noch) nicht geändert haben, aber in einem Sonderfach, dessen Bezeichnung oder Definition geändert wurde, als Mitglieder/Ersatzmitglieder von Kommissionen und Ausschüssen bzw. als Prüferinnen und Prüfer tätig werden sollen. Diese Personen können weiterhin bis längstens 31. Mai 2027 diese Funktion entsprechend ihrer Fachkompetenz wahrnehmen. So kann beispielsweise eine Fachärztin/ein Facharzt für Unfallchirurgie bis 31. Mai 2027 als Prüferin/Prüfer für das Sonderfach Orthopädie und Traumatologie im Umfang ihrer/seiner Fachkompetenz, insbesondere im Bereich der Traumatologie, tätig werden.

Zu § 34:

Abs. 1: Diese Übergangsbestimmung stellt klar, dass Personen, die bis zum 31. Mai 2026 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen haben und diese auch nach den bisher gültigen Bestimmungen abschließen, zur Erlangung des Diploms „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“ die Arztprüfung (Prüfung Allgemeinmedizin) gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnittes abzulegen haben. Die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß dem 4. Abschnitt kann von diesen Personen nicht abgelegt werden. Erfolgt ein Übertritt gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 ist zur Erlangung des Diploms „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ die Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin abzulegen. Eine bereits abgelegte Prüfung „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt die zu absolvierende fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin bei einem Übertritt gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 nicht.

Abs. 2: Der in dieser Bestimmung vorgesehene Nachweis für Personen, die gemäß § 262 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024 die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu absolvieren haben, kann durch Vorlage eines rechtskräftigen Bescheids der Österreichischen Ärztekammer über die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, erbracht werden.

Abs. 3: Nach Ablauf dieser Übergangsbestimmung (1. Juni 2034) wird das Vorliegen eines Diplomes „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ vorausgesetzt, um eine Tätigkeit in der Prüfungskommission bzw. in dem Prüfungsausschuss bzw. als Prüferinnen/Prüfer und Ersatzmitglieder aufnehmen zu können. Eine aufgrund der Übergangsbestimmung des § 262 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, erworbene Bezeichnung als Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist hierfür nicht ausreichend.

Abs. 4: Die gemäß § 257 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, vorgesehene schrittweise Erhöhung der Ausbildungsdauer in der Sonderfach-Schwerpunkttausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß Anlage 1 ÄAO 2015, BGBI. II Nr. 2015/147 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 2024/381, wird durch diese Übergangsbestimmung bei der Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin dahingehend berücksichtigt, dass sich das hierfür erforderliche Ausmaß abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls erhöht.

Liegt der Zeitpunkt der Anmeldung nach dem 1. Juni 2034 ist daher ein Ausmaß von 44 Monaten nachzuweisen.

Zu § 35:

Diese Übergangsbestimmung nimmt Bedacht darauf, dass Personen gemäß § 235 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, die begonnene Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBI. II Nr. 286/2006 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 147/2015, bis längstens 30. Juni 2030 abschließen können. Da jedoch im Allgemeinen die ÄAO 2006 mit Inkrafttreten der ÄAO 2015 außer Kraft getreten

ist, bezieht sich die Prüfungsordnung insbesondere im Zusammenhang mit den zeitlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und den zu ermittelten erworbenen Kompetenzen ausschließlich auf die ÄAO 2015.

In Abs. 1 wird daher klargestellt, dass für die beschriebenen Personen bei der Zulassung zur Prüfung die §§ 18 und 27 mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Prüfung durch Prüfungsmethoden die kognitiven Voraussetzungen der Kompetenzen, die durch die postpromotionelle Ausbildung zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2006 erworben wurden.

Weiters hält Abs. 2 fest, dass für Personen, die die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2006 abschließen, die zeitlichen Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung gemäß §§ 20 und 29 in Bezug auf die Ausbildung im Sonderfach gemäß den Anlagen 1 bis 45 ÄAO 2006 oder in den Ausbildungsfächern in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 8 ÄAO 2006 zu erfüllen sind.

Die Anwendung der Bestimmungen des 4. Abschnittes (insbesondere §§ 23 und 25) sind dabei jeweils nicht mitumfasst, da nur Personen, die die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2015 absolvieren, eine Ausbildung und somit Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin ablegen können.

Abs. 3 stellt klar, dass Personen, die die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2006 abschließen, im Einklang mit der in § 235 Abs. 3 ÄrzteG 1998 festgelegten Frist, die Prüfung bis spätestens 30. Juni 2030 abzulegen haben.

Zu § 36:

Die Verordnung tritt in Einklang mit § 255 ÄrzteG 1998 mit 1. Juni 2026 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt einlangende Anmeldungen zur Prüfung werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beurteilt. Die bisher geltende PO 2015 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.